



Michael Frieser
Mitglied des Deutschen
Bundestages

PRESSEMITTEILUNG

Frieser: Kommunen können schon jetzt der Spielhallenflut begegnen
- Offener Brief an SPD-Chef Vogel

Nürnberg, 4.4.11
Bezug:
Anlagen:

Michael Frieser, MdB

Wahlkreisbüro:

Jakobstr. 46
90402 Nürnberg
Telefon: +49 911-24154432
Fax: +49 911-2369051
michael.frieser@wk.bundestag.de

Mit einem Offenen Brief reagiert CSU-Bundestagsabgeordneter Michael Frieser auf die Behauptung des Nürnberger SPD-Vorsitzenden Vogel, der Stadt seien im Kampf gegen Spielhallen die Hände gebunden. "Schon heute können Kommunen handeln, wenn Sie den gesetzlich vorgegebenen Spielraum kreativ anwenden und ausschöpfen", so Frieser in seinem Schreiben.

"In der Tat mag es erforderlich sein, dass wir auf Bundes- und Landesebene ebenso wie in den Kommunen über Gesetzesänderungen nachdenken müssen. Entscheidend ist es festzuhalten, dass schon nach heutiger Rechtslage den Kommunen bei weitem nicht die Hände gebunden sind. Die Stadt Fürth hat beispielsweise ganz aktuell beschlossen, in laufenden Bebauungsplanverfahren keine weiteren Spielhallen mehr zu genehmigen, bzw. Veränderungssperren zu erlassen", so **Michael Frieser**.

Schon jetzt ist es den Kommunen möglich, ein Steuerungskonzept gegen die flächendeckende Ansiedlung von Spielstätten nach der Baunutzungsverordnung zu erstellen. Ebenso könnte eine Überarbeitung der Stellplatzsatzung die Betreiber verpflichten, ein realistisches Angebot an Kfz-Stellplätzen für jede einzelne Spielhalle zu schaffen, welches gerade in Innenstadtbereichen oftmals mit erheblichen Ausgaben verbunden ist und die Spielhalle finanziell unattraktiv machen könnte.

"Neben den bauordnungsrechtlichen Möglichkeiten haben die Kommunen aber auch gewisse bauplanungsrechtliche Steuerungsmöglichkeiten", fordert **Frieser**: "In den besonderen Wohngebieten sind kleinere Spielhallen nur ausnahmsweise zulässig. Wenn dort eine Spielhalle errichtet werden soll, muss sie sich mit der Eigenart des Gebietsteils vertragen. Wenn sich durch die Zulassung der Spielhalle der Gebietscharakter ändern würde oder es zu einer konkreten Störanfälligkeit bzw. Beeinträchtigung der Wohnnutzung führen würde, sollte die Genehmigung gerade nicht mehr erteilt werden. Die städtischen Genehmigungsbehörden müssen sich hier ihres Ermessensspielraumes bewusst sein.